

Artikel 37

Betriebe der Filmvorführung

Auf Betriebe der Filmvorführung, die gewerbsmässig Kinofilme vorführen, und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 2 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 2 anwendbar.

Geltungsbereich

Diese Sonderbestimmungen sind auf alle Betriebe der Filmvorführung anwendbar, in denen Filme einem breiten Publikum gegen Entgelt vorgeführt werden. Sie sind auch anwendbar auf temporäre saisonale Betriebe der Filmvorführung (z.B. Open-air-Kinos) oder für Einrichtungen von dauerndem Charakter, die Teil einer anderen festen Einrichtung sind (z.B. eines Museums). Nicht anwendbar sind sie hingegen auf vorübergehende Einrichtungen der Filmvorführung, die Teil einer anderen temporären Veranstaltung sind (z.B. einer Messe).

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Betriebe der Filmvorführung können Nachtarbeit bis 2 Uhr ohne behördliche Bewilligung anordnen. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Beschäftigung ist hingegen bewilligungspflichtig (z.B. für Nachtvorstellungen an Wochenenden).

Betriebe der Filmvorführung können Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen.

Es ist zu beachten, dass sich diese Befreiung von der Bewilligungspflicht lediglich auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bezieht. Für das Führen eines Betriebs der Filmvorführung generell oder im Zeitraum der Nacht oder an Sonntagen sind allenfalls weitere kantonale oder kommunale Vorschriften zu beachten.

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.